

SOPHIA Karlsruhe e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein SOPHIA Karlsruhe e.V. mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.2 Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung von gemeinschaftlich organisierten Wohnformen für ältere Menschen durch Förderhilfen und Planung altersgerechter Wohnungen oder Beschaffungen.
 - b) die Unterstützung älterer Menschen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe.
 - c) gegenseitige Hilfe zur Vermeidung und Überwindung von Einsamkeit und Isolation.
 - d) soziales und spirituelles Engagement im Stadtteil und in der Kirchengemeinde, das dazu beiträgt, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.
 - e) die Suche nach Wegen zur besseren Lebensbewältigung, Dialoge und Lebenshilfen zwischen Jung und Alt.
 - f) die Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Freizeitaktivitäten.
 - g) Kontaktpflege zu anderen steuerbegünstigten Gruppen und Vereinigungen mit ähnlicher oder gleicher Zielsetzung.
 - h) Hilfe bei der Kontaktherstellung und Zusammenarbeit mit Institutionen und Behörden, bei der Inanspruchnahme

altersgerechter Dienste und Unterstützung bei allen finanziellen Angelegenheiten.

- i) ambulante Betreuung im hauswirtschaftlichen und pflegerischen Bereich zur Vermeidung oder zum Hinausschieben einer Einweisung in ein Alten- oder Pflegeheim, medizinische, rehabilitative und mobilisierende Hilfen über bestehende Institutionen.

§3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Frauen in Baden der Evangelischen Landeskirche in Baden und an die Fachstelle „Leben im Alter“ der Evangelischen Kirche in Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden haben.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden,
 - die bereit und in der Lage sind die Zwecke des Vereins zu vertreten und
 - die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 5.2 Die Mitgliedschaft muss gegenüber der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden. Sie entscheidet über die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit.

- 5.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich erfolgen. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des laufenden Jahres möglich. Bei Ausschluss wegen vereinschädigendem Verhalten entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.4 Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen des Privaten und Öffentlichen Rechts werden. Sie unterstützen den Verein ideell und finanziell. Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und können mit beratender Stimme teilnehmen.
- 5.5 Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrags. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand
- 6.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 6.3 Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand spätestens 14 Tage vor Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
Die Tagesordnung muss den Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ beinhalten.
Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Vorschläge zu den Tagesordnungspunkten zu machen. Diese sind 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- 6.4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, dieses muss von dem Protokollanten/in unterschrieben werden.
- 6.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstands und 5 Vereinsmitglieder anwesend sind. Anzustreben ist eine Konsensentscheidung. Ansonsten werden die Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
Bei Abwesenheit kann ein Mitglied schriftlich einem anderen seine Stimmabgabe übertragen.

- 6.6 Ein Drittel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangen, die dieser einzuberufen hat.
- 6.7 Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält.

§7

Vorstand

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wählt den gesamten Vorstand aus den ordentlichen Mitgliedern in geheimer Wahl:

Vorsitzender/e
Stellvertreter/in
Schriftführer/in
Kassenwart/in

Die Vorstandsmitglieder bedürfen für ihre Wahl der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Abwesenheit kann ein Mitglied schriftlich einem anderen seine Stimmabgabe übertragen.

- 7.2 Dem Vorstand gehört ein/e Vertreter/in der Evangelischen Kirche in Karlsruhe an.
- 7.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 7.4 Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

§8

Finanzen und Haftung

- 8.1 Sophia Karlsruhe erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung, ebenso über die Beteiligung an evtl. anfallenden Projekt- und Planungskosten.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung kann auch darüber entscheiden, ob auf Antrag in Einzelfällen eine beitragsfreie oder ermäßigte Mitgliedschaft möglich ist.

- 8.3 Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 9

Auflösung

9.1 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen, wenn das Ziel des Vereins nicht verwirklicht werden kann. Wird der Verein aufgelöst oder sein bisheriger Zweck grundlegend abgeändert, fließt das Vereinsvermögen an die Evangelischen Frauen in Baden der Evangelischen Landeskirche in Baden und an die Fachstelle „Leben im Alter“ der Evangelischen Kirche in Karlsruhe und muss im Sinne der bisherigen Zielsetzung §2 Abs. 1 dieser Satzung verwendet werden.

Karlsruhe, 13.01.2022

§7 Abs. 7.1

1. Vorsitzende : Elisabeth Schröter
4.05.1953
Vincentiusstr.2
76137 Karlsruhe

Stellvertreterin : Elisabeth Boßlet
3.02.1948
Am Kirchensäumle 1
76139 Karlsruhe

Schriftführerin: zur Zeit nicht besetzt

Kassenwartin: Rosemarie Eisenhardt
27.10.1940
Königsbergerstraße 37 a
76139 Karlsruhe

§ 7 Abs.7.2

Zum Vorstand gehört

Pia Leitgieb
13.10.1973
Evangelische Erwachsenenbildung
Reinhold- Frankstr. 48
76133 Karlsruhe

Unterschriften aller anwesenden Mitglieder: